



Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Als Mehrwertsteuer erhebt er:

- b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die als im Inland erbracht gelten, sowie auf dem Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten (Bezugsteuer);

Art. 3 Bst. l

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. elektronische Plattform: elektronische Schnittstelle, die direkte Kontakte zwischen mehreren Personen ermöglicht mit dem Ziel, einen Gegenstand zu liefern oder eine Dienstleistung zu erbringen.

Art. 5 Indexierung

Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in den Artikeln 31 Absatz 2 Buchstabe c, 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b, 37 Absatz 1, 38 Absatz 1, 45a Absatz 3 und 45b Absatz 2 Buchstabe b genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.

SR

- 1 BBI **20\$\$ \$\$\$\$**
- 2 SR **641.20**

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- b. bei Dienstleistungen von Reisebüros: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird;

Art. 10 Abs. 2 Bst. b, c und d

² Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- b. ein Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
 - 1. von der Steuer befreite Leistungen,
 - 2. von der Steuer ausgenommene Leistungen,
 - 3. Leistungen, die der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegen;
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind;
- d. ein Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Inland betreibt und im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt.

Art. 13 Abs. 1

¹ Rechtsträger mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Mehrwertsteuergruppe). In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g und 4^{bis}

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- g. in den Fällen nach Artikel 93 Absatz 1^{bis}: die Mitglieder der geschäftsführenden Organe bis zum Betrag der von ihnen verlangten Sicherheit.

^{4^{bis}} Verkäufer und Verkäuferinnen, die Lieferungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person geschuldet ist, die die Lieferungen unterstützt hat und die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt.

Art. 18 Abs. 1 und 3

¹ Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen, die nicht der Bezugsteuer unterliegen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

³ Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag, so wird vermutet, dass es sich um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt.

Art. 20 Sachüberschrift

Leistungserbringer oder Leistungserbringerin

Art. 20a Leistungserbringer oder Leistungserbringerin bei elektronischen Plattformen

¹ Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Erbringung einer Lieferung nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 unterstützt, indem er oder sie Verkäufer oder Verkäuferinnen mit Käufern oder Käuferinnen zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, gilt gegenüber dem Käufer oder der Käuferin als leistungserbringende Person. In diesem Fall liegt sowohl zwischen dem Verkäufer oder der Verkäuferin und dieser Person als auch zwischen dieser Person und dem Käufer oder Käuferin eine Lieferung vor.

² Nicht als leistungserbringende Person gilt, wer:

- a. weder unmittelbar noch mittelbar an der Bestellung der Gegenstände teilnimmt;
- b. keinen Umsatz erzielt, der direkt mit dem Geschäft zusammenhängt, das durch ihre Unterstützung zustande gekommen ist;
- c. lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lieferung vornimmt;
- d. lediglich die Anzeigschaltung für Gegenstände oder Dienstleistungen übernimmt oder sich um deren Absatzförderung kümmert;
- e. lediglich Kunden und Kundinnen auf andere elektronische Plattformen um- oder weiterleitet, über die Gegenstände oder Dienstleistungen angeboten werden.

Art. 20b Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerin

¹ Eine Leistung gilt als von derjenigen Person empfangen, die nach aussen als Leistungsempfängerin auftritt.

² Handelt eine Person im Namen und für Rechnung einer anderen Person, so gilt die Leistung als durch die vertretene Person empfangen, wenn die Vertreterin:

- a. nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann; und

- b. das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin ausdrücklich bekannt gibt oder sich dieses aus den Umständen ergibt.

³ Findet Absatz 1 in einem Dreiparteienverhältnis Anwendung, so wird das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der die eigentliche Leistung empfangenden Person gleich qualifiziert wie das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der leistungserbringenden Person.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1, 3^{bis} und 14^{bis}

² Von der Steuer ausgenommen sind:

1. die Beförderung von Briefen, die unter den reservierten Dienst nach Artikel 18 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010³ fällt;
- 3^{bis}. Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen; steuerbar sind jedoch rein administrative Leistungen;
- 14^{bis}. für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7, 10, und 12 und 13 sowie Abs. 5 zweiter Satz

² Von der Steuer sind befreit:

7. Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern, die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
10. von Reisebüros in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen, die
 - a. im Ausland bewirkt werden, oder
 - b. nach ihrem Gehalt gemäss diesem Artikel von der Steuer befreit wären;
12. die Umsätze mit Gold und Legierungen von Gold:
 - a. staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000⁴,
 - b. Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von:
 - gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder
 - gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke,
 - c. Gold in Form von Granalien mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden,

³ SR 783.0

⁴ SR 632.10 Anhang

- d. Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Rückgewinnung bestimmt ist, sowie Gold in Form von Abfällen und Schrott,
 - e. Legierungen von Gold nach Buchstabe d, sofern sie zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthaltend, mehr Gold als Platin aufweisen;
13. die Lieferung von Gegenständen durch einen Verkäufer oder eine Verkäuferin, die durch eine elektronische Plattform unterstützt wird, sofern die Person, die die Lieferung unterstützt hat, nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest. Die Nachweise können in elektronischer Form erfolgen.

Art. 24 Abs. 5bis

^{5bis} Gilt eine Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a, so entspricht das Entgelt für die Lieferung, die sie unterstützt hat, dem Wert, den sie dem Käufer oder der Käuferin des Gegenstandes mitgeteilt hat.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

- a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:
 - 10. Produkte für die Monatshygiene;

Art. 35 Abs. 1 und 1bis

¹ Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer vierteljährlich. Bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2) erfolgt die Abrechnung halbjährlich.

^{1bis} Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung:

- a. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: monatlich;
- b. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 35a Jährliche Abrechnung

¹ Die ESTV kann steuerpflichtigen Personen, die ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommen, die Genehmigung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung verweigern oder deren Genehmigung widerrufen.

² Die jährliche Abrechnung muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden.

³ Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln. Wechsel sind jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich.

⁴ Die jährliche Abrechnung ist mit der Verpflichtung verbunden, Akontozahlungen zu leisten, deren Höhe sich an der Steuerforderung der letzten Steuerperiode orientiert. Bei neu steuerpflichtigen Personen ist die in den ersten 12 Monaten erwartete Steuerforderung massgebend.

Art. 40 Abs. 3

³ Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Bezugsteuer entsteht im Zeitpunkt der Abrechnung über diese Bezugsteuer (Art. 48).

Art. 45 Bezugsteuer auf Leistungen von ausländischen Unternehmen an eingetragene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen

¹ Der Bezugsteuer unterliegen Lieferungen und Dienstleistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 Absätze 1 und 2 und 8 als im Inland gelegen gilt, an eingetragene Personen durch Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland.

² Nicht der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Leistungen, die nach Artikel 21 von der Inlandsteuer ausgenommen sind;
- b. Leistungen, die nach Artikel 23 von der Inlandsteuer befreit sind;
- c. die folgenden Leistungen, wenn das leistungserbringende Unternehmen eine eingetragene Person ist:
 1. Leistungen von Veranstaltern betreffend die Eintrittsberechtigung sowie damit zusammenhängende Leistungen für Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen,
 2. gastgewerbliche Leistungen,
 3. Personenbeförderungsleistungen,
 4. Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen.

³ Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin.

Art. 45a Bezugsteuer auf Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen an nicht eingetragene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen

¹ Der Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen, deren Ort nach Artikel 8 Absatz 1 als im Inland gelegen gilt und die durch nicht eingetragene Unternehmen mit Sitz,

Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland an nicht eingetragene Personen erbracht werden.

² Nicht der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Leistungen, die nach Artikel 21 von der Inlandsteuer ausgenommen sind;
- b. Leistungen, die nach Artikel 23 von der Inlandsteuer befreit sind;
- c. Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen.

³ Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie im Kalenderjahr Leistungen nach Absatz 1 und nach Artikel 45b für mehr als 10 000 Franken bezieht.

Art. 45b Bezugsteuer auf der Übertragung von Emissionsrechten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Bezugsteuer unterliegt die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 von der Inlandsteuer ausgenommen ist.

² Steuerpflichtig ist der Empfänger oder die Empfängerin, sofern er oder sie:

- a. eine eingetragene Person ist; oder
- b. im Kalenderjahr Leistungen nach Absatz 1 und nach Artikel 45a für mehr als 10 000 Franken bezieht.

Art. 45c Eingetragene Personen

Eine Person gilt als eingetragen, wenn sie im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Register der steuerpflichtigen Personen bei der ESTV oder bei der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein registriert ist.

Art. 48 Abs. 1

¹ Die Bezugsteuerschuld entsteht:

- a. im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung;
- b. bei steuerpflichtigen Personen nach Artikel 45 Absatz 3 und 45b Absatz 2 Buchstabe a, die nach vereinnahmten Entgelten (Art. 40 Abs. 2) abrechnen, sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung: im Zeitpunkt der Bezahlung des Entgelts.

Art. 49 Mithaftung, Steuernachfolge und -substitution, Leistungserbringer oder Leistungserbringerin und Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerin

Für die Mithaftung, die Steuernachfolge und -substitution sowie für die Bestimmung des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin und des Leistungsempfängers

oder der Leistungsempfängerin gelten die Bestimmungen der Artikel 15–17, 20, 20a und 20b.

Art. 52 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 53 Abs. 1 Bst. m

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

- m. Gold und Legierungen von Gold nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12.

Art. 63 Abs. 1

¹ Die folgenden steuerpflichtigen Personen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie der EZV zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren):

- a. bei der ESTV registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure und Importeurinnen, sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben;
- b. Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a, die im Register der Steuerpflichtigen eingetragen sind.

Art. 66 Abs. 3

³ Wer einzig aufgrund der Bezugsteuer steuerpflichtig wird (Art. 45a Abs. 3 und Art. 45b Abs. 2 Bst. b), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er oder sie steuerpflichtig ist, schriftlich bei der ESTV anzumelden und gleichzeitig die bezogenen Leistungen zu deklarieren.

Art. 67 Abs. 1 und 1bis

¹ Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

^{1bis} Die ESTV kann darauf verzichten, die Bestimmung einer Vertretung nach Absatz 1 zu verlangen, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten durch die steuerpflichtige Person und der rasche Vollzug dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet sind; vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen.

Art. 73 Abs. 2 Bst. e

² Auskunftspflichtige Drittperson ist, wer:

- e. Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen und Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen über eine elektronische Plattform zusammenbringt.

Art. 74 Abs. 2 Bst. e

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- e. für die Veröffentlichung von Massnahmen nach Artikel 79a.

Art. 79a Administrative Massnahmen gegen ausländische Unternehmen

¹ Die ESTV kann gegen ein steuerpflichtiges ausländisches Unternehmen, das nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b Lieferungen im Inland erbringt, administrative Massnahmen verfügen, wenn dieses Unternehmen:

- a. sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen hat eintragen lassen; oder
- b. seine Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise erfüllt hat.

² Die ESTV hört das Unternehmen vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an.

³ Die ESTV kann die folgenden administrativen Massnahmen verfügen:

- a. ein Einfuhrverbot für die vom Unternehmen gelieferten Gegenstände;
- b. die entschädigungslose Vernichtung von eingeführten Gegenständen.

⁴ Die EZV ergreift auf Anweisung der ESTV die Massnahmen nach Absatz 3.

⁵ Die ESTV veröffentlicht die Namen der Unternehmen, gegen die Massnahmen nach Absatz 3 verfügt sind.

⁶ Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden vor dem Verfügen der administrativen Massnahme nicht angehört.

⁷ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen welche Massnahme verfügt werden darf.

Art. 86 Abs. 2 dritter Satz

² ... Diese Bestimmung wird auch auf die jährliche Abrechnung angewendet.

Art. 87 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Dies gilt auch für Akontozahlungen bei Anwendung der jährlichen Abrechnung nach den Artikeln 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b und 35a.

Art. 93 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die ESTV kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit für Steuern, Zinsen und Kosten dieser juristischen Person verlangen, wenn das betreffende Mitglied dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehörte, über die innerhalb einer kurzen Zeitspanne der Konkurs eröffnet worden ist und Anhaltspunkte dafür vorlie-

gen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

Art. 93a Sicherstellung bei der Ausfuhr im Reiseverkehr

¹ Verwendet der Käufer oder die Käuferin ein elektronisches Verfahren für den Nachweis der Ausfuhr im Reiseverkehr, so kann ihm oder ihr die Steuer im Zeitpunkt des Kaufes als Sicherheit belastet werden.

² Die Steuer wird zurückerstattet, wenn der Ausfuhrnachweis innert der vorgeschriebenen Zeit erbracht wird.

Art. 107 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 115b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Steuerpflichtige Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b und Artikel 35a jährlich abrechnen wollen, müssen dies innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] bei der ESTV beantragen.

² Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, so beginnt die Steuerpflicht des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin mit Inkrafttreten der Änderung vom [Datum], wenn:

- a. er oder sie als leistungserbringende Person nach Artikel 20 Absatz 4 gilt;
- b. er oder sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mit der Lieferung solcher Gegenstände einen Umsatz von mindestens 100 000 Franken erzielt hat; und
- c. anzunehmen ist, dass er oder sie auch in den zwölf Monaten ab Inkrafttreten solche Lieferungen ausführen wird.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bunderat bestimmt das Inkrafttreten.